

Gebührenordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (GO OPK)

Vom 26. November 2014

Auf Grund des Artikel 5 Absatz 3 des Staatsvertrages über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 02. Juni 2005 (SächsGVBl. S. 268) i. V. §§ 8 Absatz 3 Satz 2 Nr. 2, 14 Absatz 3 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. April 2014 (SächsGVBl. S. 266, 267) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer in ihrer Sitzung am 24. Oktober 2014 folgende Neufassung der Gebührenordnung beschlossen und zuletzt* durch Änderungssatzung vom 13. Dezember 2019 geändert.

* in Kraft am 01.01.2020

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gebührenpflichtige Handlungen
- § 3 Gebührenhöhe
- § 4 Gebührensschuldner
- § 5 Fälligkeit
- § 6 Entrichtung
- § 7 Rückzahlung
- § 8 Ermäßigung/Erlass
- § 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten
- Anlage – Gebührenverzeichnis

§ 1 Grundsatz

Generell sind die üblichen Serviceleistungen der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer für die Mitglieder der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer kostenlos.

Die Gebührenordnung dient darüber hinaus der Sicherstellung, dass bei veranlassten Sonderleistungen und Amtshandlungen nur die personifizierte Veranlasser mit Kosten belastet werden.

§ 2 Gebührenpflichtige Handlungen

Nach dieser Gebührenordnung werden für die in der Anlage „Gebührenverzeichnis“ ausgewiesenen besonderen Leistungen und Amtshandlungen Gebühren erhoben.

Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

Für die Kostenerhebung gelten die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Gebührenhöhe

Die Gebührenhöhe bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis in der Anlage.
Bei gebührenpflichtigen Leistungen kann die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer entstehende zusätzliche Auslagen vom Gebührenschuldner erheben.

§ 4 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Antragsteller, d. h. derjenige, der eine Sonderleistung bzw. Amtshandlung veranlasst hat.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren sind bei Antragstellung, bei Einreichung der Anzeige bzw. mit dem Zeitpunkt der Veranlassung einer Amtshandlung fällig.

Die Zahlung ist Voraussetzung für die Bearbeitung.

Ein Widerspruch gegen die Gebühr hat keine aufschiebende Wirkung.

Gebühren werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Sachsen beigetrieben.

§ 6 Entrichtung

Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet ist, gilt

- a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die Kasse der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer der Tag des Eingangs,
- b) bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer oder bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird,
- c) bei Übersendung eines Verrechnungsschecks der Tag der Gutschrift bei der Bank.

§ 7 Rückzahlung

Bei Rücktritt von einer Prüfung besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr, nachdem hierzu fristgemäß geladen wurde.

Bei Anträgen oder Anzeigen besteht kein Rückzahlungsanspruch, nachdem die Bearbeitung begonnen hat.

§ 8 Ermäßigung/Erlass

Die Gebühr kann in besonderen Härtefällen auf Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, soweit dies aus Gründen der Billigkeit geboten erscheint.

§ 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.04.2007, ausgefertigt am 08.01.2008, veröffentlicht im Psychotherapeutenjournal 01/2008, Einhefter für die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer S. 14, außer Kraft.

Leipzig, den 05. November 2014
Andrea Mrazek, M.A., M.S. (USA)
Präsidentin

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales hat am 17.11.2014, Az 26-5415.81/9 die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Neufassung der Gebührenordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer einschließlich des beigefügten Gebührenverzeichnisses wird nach Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Leipzig, den 26. November 2014
Andrea Mrazek, M.A., M.S. (USA)
Präsidentin

Anlage:

Gebührenverzeichnis zur Gebührenordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer

1. Allgemeine Gebühren

- 1.1. Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen, Ausweisen und Urkunden: € 5 bis € 30
- 1.2. Ausstellung von Zweitanfertigungen oder Beglaubigungen von Urkunden: € 5 bis € 30
- 1.3. Begutachtungen: je nach Aufwand zwischen € 100 und € 1.000
- 1.4. Mahngebühren über rückständige Beitrags- und Kostenforderungen: € 5
- 1.5. Bearbeitung nicht eingelöster rücklaufender Lastschriften: € 20
- 1.6. Verwaltungsmehraufwand im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung von Meldeverpflichtungen: € 25
- 1.7. Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang im Gebührenverzeichnis nicht näher bestimmt und die mit besonderem Aufwand verbunden sind: € 10 bis € 1.000

2. Gebühren Weiterbildung „Klinische Neuropsychologie“

- 2.1. Mündliche Prüfung nach Abschnitt A § 12 Weiterbildungsordnung (WBO) OPK: € 150
- 2.2. Antrag zur Erlangung der Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung „Klinische Neuropsychologie“ mit/ohne Befugnis für den/die Weiterbildungsteil(e) Supervision, Theorie: € 150
- 2.3. Übertragung der Zusatzbezeichnung „Klinische Neuropsychologie“ von anderen Landespsychotherapeutenkammern: € 100
- 2.4. Für die Erteilung (Abschnitt A § 6 Absatz 4 Satz 1, Absatz 7 Satz 1 WBO) oder für die Verlängerung (Abschnitt A § 6 Absatz 5 Satz 2 WBO) der Befugnis zur Weiterbildung für den Weiterbildungsteil Supervision oder Theorie wird unabhängig vom Antrag zur Erlangung der Berechtigung der Zusatzbezeichnung „Klinische Neuropsychologie“ jeweils € 100 in Rechnung gestellt.
- 2.5. Anerkennung Weiterbildungsstätte
 - 2.5.1. Für die Anerkennung als Weiterbildungsstätte für den Weiterbildungsteil Klinische Tätigkeit und/oder Stätten für den Weiterbildungsteil Theorie (Abschnitt A § 6 Absatz 3, Absatz 8 WBO) inklusive der Anerkennung eines Weiterbildungsbefugten wird eine Gebühr von € 250 erhoben,
 - 2.5.2. zzgl. der entstehenden Reisekosten,
 - 2.5.3. zzgl. einer Gebühr von € 60 für jede volle Stunde der Abwesenheit vom Dienstort für maximal zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses.
 - 2.5.4. Für jede weitere Befugnis ad personam in dieser Weiterbildungsstätte für den Weiterbildungsteil Klinische Tätigkeit wird eine Gebühr von € 100 erhoben.

3. Gebühren Weiterbildung „Systemische Therapie“

- 3.1. Mündliche Prüfung nach § 12 Weiterbildungsordnung (WBO) OPK: € 150

3.2. Antrag zur Erlangung der Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung „Systemische Therapie“: € 150

3.3. Übertragung der Zusatzbezeichnung „Systemische Therapie“ von anderen Landespsychotherapeutenkammern: € 100

3.4. Erteilung (§ 6 Absatz 4 Satz 1, Absatz 7 Satz 1 WBO) oder Verlängerung (§ 6 Absatz 5 Satz 2 WBO) der Befugnis zur Weiterbildung: € 100

3.5. Anerkennung Weiterbildungsstätte

3.5.1. Anerkennung als Weiterbildungsstätte inklusive der Anerkennung eines Weiterbildungsbefugten: € 250

3.5.2. Für jede weitere Befugnis ad personam in dieser Weiterbildungsstätte: € 100